

S a t z u n g
über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler
Vertretungen und Ausschüsse
der Gemeinde Triglitz
(Entschädigungssatzung)
vom 26.11.2003

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I/03 S. 172) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Triglitz in der Sitzung am 24.11.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, zu denen die ehrenamtlich tätigen Bürger für eigene Zwecke, aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion, genötigt sind. Mit der Entschädigung sind die mit dem Amt verbundenen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

Zu den persönlichen Aufwendungen zählen zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren.

(2) Verdienstaussfall, Fahrkosten über den im § 4 festgelegten Rahmen und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigungen abgegolten werden.

§ 2

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind der Ehrenamtliche Bürgermeister, die Ortsbürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigung wird bis zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. des Jahres jeweils für 3 Monate rückwirkend bargeldlos gezahlt.

Der Anspruch beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Die Entscheidung trifft die Gemeindevertretung durch Beschluss.

§ 4

Einbezogene Fahrtkosten

Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Triglitz und innerhalb der Gemeinde Triglitz sind durch die monatliche Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 5

Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen

(1) Monatliche Aufwandsentschädigungen werden in folgender Höhe gezahlt.

- an den Ehrenamtlichen Bürgermeister	300 €
- an die Ortsbürgermeister	50 €
- an Mitglieder der Gemeindevertretung	30 €

Stehen mehrere Aufwandsentschädigungen nebeneinander zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Dem Stellvertreter des Ehrenamtlichen Bürgermeisters werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktionen als Ehrenamtlicher Bürgermeister 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt.

Satz 1 gilt für eine Vertretung ab dem 11. Kalendertag. Die Berechnung erfolgt wöchentlich auf der Basis von einem Viertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

Ist die Funktion des Ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt erhält der Stellvertreter 100 vom Hundert der entsprechenden Aufwandsentschädigung.

§ 6

Sitzungsgeld

(1) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung (auch der Ehrenamtliche Bürgermeister und die Ortsbürgermeister) und deren Ausschüsse für die Teilnahme an jeder Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 12 €.

Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(2) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld gemäß Abs. 1.

Sofern der Vorsitzende an der Teilnahme gehindert ist, wird dem die Leitung der Sitzung übernehmenden Mitglied des Ausschusses ein zusätzliches Sitzungsgeld gemäß Abs. 1 gewährt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2003 in Kraft.

Putlitz, den 26.11.2003



Ehrke
Amtdirektor
Amt Putlitz-Berge

